

wieder herzustellen und umzugestalten, d. h. also ein Werk zu vollbringen. Durch die beiderseitigen Erklärungen der Parteien ist somit ein Werkvertrag unter ihnen zustande gekommen. Dieser Werkvertrag schliesst aber zugleich einen anderen Vertrag in sich. Der Geschäftsmann hat nämlich, sobald ihm ein Gegenstand zur Bearbeitung übergeben ist, ihn aufzubewahren. Der Werkvertrag enthält demnach zugleich einen Aufbewahrungsvertrag.

Aufbewahren heisst nun nicht nur, einen Raum für die Sache hergeben, wo sie einstweilen liegen kann, sondern es heisst zugleich auch, sie beobachten, sie in Obhut zu nehmen, sie bewachen. Hierbei hat der Aufbewahrer diejenige Sorgfalt aufzuwenden, die er bei seinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt. z. B. schliesst er seine eigenen Sachen in einen feuerfesten Schrank ein, so hat er dies auch mit den ihm übergebenen Sachen zu tun, pflegt er ihm gehörige kostbare Gegenstände gegen diese oder jene Gefahr ausdrücklich zu versichern, so wird er dies auch mit gleichwertigen, ihm nur zur Reparatur übergebenen Sachen tun müssen, falls er sich vor Schaden behüten will. Kann der Aufbewahrer die Sache nicht zurückgeben oder ist sie während der Aufbewahrungszeit beschädigt worden, so hat der Aufbewahrer zu beweisen, dass die Unmöglichkeit der Rückgabe oder der Beschädigung infolge eines von ihm nicht zu vertretenden, von ihm nicht verschuldeten Umstandes eingetreten sei. Der Einwand, dass nicht er selber, sondern einer seiner Gehilfen die Rückgabe unmöglich gemacht oder die Beschädigung verursacht hat, befreit ihn von seiner Haftpflicht nicht, denn der Geschäftsinhaber, der Gehilfen beschäftigt, haftet in gleicher Weise wie jeder andere, der Angestellte hat, für das Verschulden seiner Leute.

Die sich bei einem Werkvertrage ergebende Aufbewahrung ist zunächst unentgeltlich. Sie ist in der für den Werkvertrag zu zahlenden Vergütung mit enthalten. Sie wird aber nicht unentgeltlich sein, wenn der Aufbewahrer zum Zwecke der Aufbewahrung ausdrücklich Aufwendungen hat machen müssen, z. B. er hat den ihm zur Bearbeitung übergebenen wertvollen Gegenstand besonders versichern oder ganz besondere Bewahrungsmittel für ihn anschaffen müssen. Für diese besonderen Aufbewahrungen hat ihm dann der, der ihm die Sache zur Bearbeitung übergab, wieder aufzukommen.

Die Verwahrung kann nun bestimmte oder unbestimmte Zeit dauern. Ist die Verwahrungszeit bestimmt, so kann zunächst weder vor der Zeit Rückgabe verlangt, noch Rücknahme gefordert werden, hierzu werden wenigstens nur ganz besondere Umstände Veranlassung geben. Ist die Zeit unbestimmt, so kann der Verwahrer jederzeit Rücknahme verlangen. Er wird dem, der ihm die Sache übergab, hierzu aber eine angemessene Frist geben müssen. Dies wird vielfach dadurch bewirkt, dass dem, der zur Reparatur den Auftrag gab, eine sogen. Reparaturmarke übergeben wird, die den Ausdruck enthält: „Nach drei oder vier Monaten erlischt jede Haftung.“ Danach hat der Uebergebende die Sache innerhalb der angegebenen Frist zurückzunehmen, und zwar hat er sie abzuholen. Der Verwahrer braucht sie ihm nicht ins Haus zu bringen. Holt der, der die Sache zur Reparatur übergab, innerhalb der auf der Reparaturmarke angegebenen oder ihm sonst zur Abholung gestellten Frist sie nicht ab, so kommt er mit der Annahme der Sachen in Verzug. Der Aufbewahrer ist dadurch aber, selbst wenn er sich gegen jede Haftung ausdrücklich verwahrt, trotzdem nicht jeder Haftung ledig. Seine Haftung ist aber von dem Zeitpunkte, in dem der Uebergebende mit der Annahme der Sachen in Verzug kommt, eine ganz andere als die frühere. Haftet er nämlich früher für die Sorgfalt, die er in eigenen Sachen anzuwenden pflegt, so haftet er von jetzt ab nur noch für Vorsatz, absichtliches Verschulden und für grobe Fahrlässigkeit. Er kann von jetzt ab auch Ersatz für die Mehraufwendungen, die er infolge des erfolglosen Angebots für die Erhaltung der hinterlegten Sachen machen musste, verlangen, schliesslich kann er die Sachen bei einer öffentlichen Hinterlegungsstelle hinterlegen. Keineswegs wird er aber trotz seiner Erklärung: „Nach so oder soviel Zeit erlischt jede Haftpflicht“ wie eben ausgeführt, dadurch berechtigt, sich um die Sache überhaupt nicht mehr zu kümmern und aus ihr oder mit ihr

werden zu lassen, was da wolle. Er hat sie trotzdem noch aufzubewahren, nur seine Haftpflicht hat sich verschoben.

O. W., L.

Hoffnungen des Mittelstandes.

Dem Mittelstande zu helfen, haben sich gelehrte und ungelehrte Gesetzgeber eifrig, ja allzu eifrig die Hand gereicht. Allzu eifrig z. B. deshalb, weil man sich nicht einmal Mühe und Zeit genommen hat, in den klassischen Ländern der Mittelstandsblüte und -Pflege, in England und Frankreich, sich gründlich umzusehen. Die Aufgabe aller wirtschaftlichen Mittelstandspolitik besteht doch in letzter Linie darin, Geld unter den Mittelstand zu bringen. Die allgemeine Höhe des Bildungsstandes ist hoch genug, der sittliche Drang zum Vorwärtstreben, Gott sei Dank, regsam genug. Wir leiden in Deutschland eher an einer zu grossen Eilfertigkeit des Vorwärtstrebens in allen erwerbenden Berufen. Wenn also Geld unter den Mittelstand kommt, wird er es nicht als ein „Genussmittel“, sondern als Reisekasse zu einer besseren wirtschaftlichen Zukunft benutzen. Geld und technische Reserven sind die beiden Punkte, auf die der Handwerker heute seine Hoffnungen zu setzen hat, und unbeschadet des Ganges, den die politischen Bestrebungen, ihm zu helfen, gehen. Den Nachdruck auf diese beiden Seiten des Mittelstandsproblems zu legen, hat er um so mehr Veranlassung, als sich niemand gut weigern kann, ihm zu helfen, wenn es sich darum handelt, das Geld des Handwerkers ebenso wertvoll zu machen, als des Grossindustriellen, und ihn bei der Nutzbarmachung seiner technischen Reserven ebenso zu unterstützen, wie die Grossindustrie bei der Ausnutzung der ihrigen.

Die hohe Entwicklung des Geldverkehrs und der Technik, einschliesslich der Verkehrstechnik, sind die beiden Grundzüge, welche der wirtschaftlichen Physiognomie unserer Zeit das Gepräge geben. Das Handwerk muss seiner politischen Bedeutung Achtung verschaffen: es muss aber auch diesen Elementen in seiner Weiterentwicklung zur Geltung verhelfen. Die Grossbanken betrachten das genossenschaftliche Kassenwesen noch als Wettbewerb. Hoffentlich bedeutet die Verbindung der Genossenschaftsbank mit der Dresdener Bank einen ersten Schritt der Umkehr. Der Handwerker muss sich gegenwärtigen, dass das Kassen- und Scheckwesen den modernen Ersatz für das System der von ihm so vermissten Barzahlung bedeutet. Auf die Länge der Zeit profitieren die Grossbanken davon natürlich auch. Der Ausbreitung des Scheckwesens folgte in England und Frankreich die Vollwertigkeit der kleinen Wechsel auf kurze Sicht auf dem Fusse. Der Crédit Lyonnais in Frankreich und das gewaltige Arbeitskapital der Joint-Stock-Banken in England verdanken ihre riesigen Umsätze grösstenteils dem fruchtbaren Kreditwesen des Mittelstandes.

Technisch liegt die Zukunft des Mittelstandes bei der Elektrizität, bei der Dichtigkeit ihrer lokalen Verbreitung und ihrer Billigkeit. Bayern geht mit der Nutzbarmachung seiner natürlichen Wasserläufe für die Erzeugung von elektrischer Grosskraft und Abgabe von Kleinkraft bahnbrechend voran. Seitdem die Turbinen- und Stauanlagen im Lech- und Innthale vorschreiten, ist bereits ein erheblicher Aufschwung des Handwerks im Stromgebiete dieser Flüsse bemerkbar. Die Ausnutzung der lebendigen Kraft unserer Flussläufe, Kanäle, Weiher und vor allem der elektrischen Bahnen — auch die elektrischen Kleinbahnen Bayerns haben durch Kraftabgabe dem Handwerk grossen Nutzen gebracht — sind Aufgaben, denen das Handwerk im eigenen Interesse seine wärmste Unterstützung angedeihen lassen muss. Dem grössten Mittelstandspolitiker des 19. Jahrhunderts, Disraeli, der in Grossbritannien das Schergericht der Stimmzettel in die Hand des Mittelstandes legte, schien das Gedeihen des Handwerkes von seiner technischen und finanziellen Selbständigkeit abhängig. Diese Ziele, ob sie nun im Programm stehen oder nicht, wird auch die neu begründete „Mittelstandspartei“ im Auge behalten müssen.

Dr. P.

Nr. 22
Maschin
Das
wird
Eigent
durch
M. S
be, dass
un am l
de Gehal
Arbeiter
ist abgel
be den Ka
wan der
fall. Mu
braucht si
llal de
im letzter
Verzug z
ers am c
an gefülrt
ine Wi
nd fäl
inen S
tautlich
ags od
Wäre
15 oder
an dem I
berechti
O. L
kündigung
das di
allgemein
vo allen
de Ange
da n aber
folgte, un
wendung
Betriebe
genüss ei
we etwa
ein Ver
und zum
Rechtspre
kommen i
fr den Ern
über de
nen Ph